

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Keberbachhalle der Ortsgemeinde Lonning

§ 1

Allgemeines

Die Keberbachhalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Lonning. Soweit sie nicht für Zwecke der Ortsgemeinde Lonning benötigt wird und keine festeingetragenen Termine berührt werden, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den örtlichen Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen zur Verfügung. Sie kann auch Privatpersonen und auswärtigen Antragstellern überlassen werden.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Keberbachhalle kann für alle Veranstaltungen benutzt werden, deren Ziel es ist, das gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Leben in der Ortsgemeinde zu fördern.
- (2) Die Gestattung der Benutzung der Keberbachhalle ist bei der Ortsgemeinde Lonning zu beantragen. Sie setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem Nutzungszweck und Nutzungszeit festgelegt sind und in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
- (3) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Keberbachhalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (4) Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Ortsgemeinde, bei mehreren Anträgen zum gleichen Zeitraum oder sich überschneidenden Zeiträumen zu entscheiden. Hierbei sind der Bedarf der Interessenten, die Förderungswürdigkeit der Veranstaltung, das Interesse der Allgemeinheit an einer solchen Veranstaltung, die Zuverlässigkeit des Veranstalters und der Zeitpunkt des Antragseingangs zu berücksichtigen.
- (5) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Keberbachhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (6) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Keberbachhalle machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (7) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Keberbachhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (8) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 5; 6 und 7 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 3 **Hausrecht**

Das Hausrecht an der Keberbachhalle steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 **Umfang der Benutzung**

- (1) Die Keberbachhalle dient mit ihren Einrichtungen in erster Linie dem Schul- und Vereinssport sowie sonstigen Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Institutionen. Die Benutzung der Keberbachhalle wird von der Ortsgemeinde in einem Benutzerplan geregelt
- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig. Eine Anmietung der Keberbachhalle durch Lonniger Bürger für Auswärtige ist nicht zulässig.
- (3) Die Keberbachhalle kann auch für außersportliche Zwecke vermietet werden. Art und Umfang werden in besonderem Vertrag geregelt.
- (4) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

§ 5 **Benutzerplan**

- (1) Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch Schulen und als dann durch ortsansässige Vereine und Institutionen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.

Im Hinblick auf Änderungen im Bedarf der Schule und mögliche neue Anträge wird der Benutzerplan zu Beginn eines jeden Schuljahres überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen, wird die Benutzungserlaubnis für regelmäßige Trainings- und Übungsstunden auf 1 Jahr - in der Regel vom 01.09. bis 31.08. - befristet, solange im Einzelfall kein vorzeitiger Widerruf erfolgt. Sofern sich keine Änderungen ergeben, verlängert sich die erteilte Erlaubnis um ein weiteres Jahr.

- (2) Die Benutzer sind zur genauen Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die festgesetzte Dauer der Einzelbenutzung. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde vorher mitzuteilen.
- (3) Reservierungen der Keberbachhalle sind für maximal zwei Jahre im Voraus ab dem Zeitpunkt der Anmeldung des Termins möglich. Wird ein reservierter Termin nicht in Anspruch genommen, sind vom Antragsteller 50,- EUR an die Ortsgemeinde Lonnig zu zahlen. Dieser Betrag wird zurückerstattet, wenn die Keberbachhalle zu dem freigewordenen Termin an einen anderen Benutzer vermietet werden kann.

§ 6

Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen die Keberbachhalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Keberbachhalle so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) In den Fällen, in denen der Hausmeister nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Die Vertrauenspersonen –Übungsleiter– haben darauf zu achten, dass sich beim Verlassen der Sportstätte keine Personen mehr in der Halle befinden, die Wasserhähne und die Lüftung abgeschaltet ist, die Fenster und Türen geschlossen und alle Lichter gelöscht sind. Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert der Ortsgemeinde anzuzeigen.
- (4) Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass insbesondere zur Nachtzeit eine Störung der Nachbarschaft vermieden wird. Bei Musik- und Gesangdarbietungen sind die Türen und Fenster geschlossen zu halten. Die Lautstärke ist nach 22.00 Uhr zu reduzieren. Der Benutzer verpflichtet sich, durch Unterzeichnung der Erklärung gemäß Anlage 1, die Auflagen zur Vermeidung von Ruhestörungen zu beachten.
- (5) Ist vom Benutzer die Anbringung einer Dekoration vorgesehen, so ist dies der Ortsgemeinde anzuzeigen und die Ausschmückung vorher mit dieser abzusprechen.
- (6) Die Anbringung von Werbeträgern für den Veranstalter ist entsprechend mit der Ortsgemeinde abzustimmen und nur nach vorheriger Zustimmung erlaubt.
- (7) Je nach Nutzungsart kann zur Vermeidung von Beschädigungen verlangt werden, dass der Hallenboden abgedeckt wird.
- (8) Die in der Keberbachhalle angebotenen Getränke sind über den Getränkevertrieb Gilberg oHG, Obermarkstraße 81, 56330 Kobern-Gondorf, Telefon-Nr. 02607/4231, gemäß vertraglicher Vereinbarung der Ortsgemeinde Lonnig, zu beziehen.

§ 7

Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- (1) Die Keberbachhalle steht dem Schulsport und den Vereinen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Sport- und Übungsbetrieb benutzt wird.
- (2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Keberbachhalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Sport- und Übungsbetrieb Beteiligten.

- (3) Kostenfreie Benutzung für den Sport- und Übungsbetrieb wird jedoch nur dem Kindergarten und der Grundschule Lonrig und Vereinen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Ortsgemeinde Lonrig haben.
- (4) Bei einer Benutzung durch gemeinnützige oder öffentlich rechtliche Institutionen kann von der Erhebung eines Mietzinses abgesehen werden.
Dies gilt nicht, soweit eine kommerzielle Nutzung vorliegt.
- (5) Für kulturelle Veranstaltungen ohne Eintrittserhebung und ohne Verkauf wird die Keberbachhalle kostenfrei zur Verfügung gestellt.
Für kulturelle Veranstaltungen mit Eintrittserhebung oder mit Verkauf, deren Erlös ausnahmslos Einrichtungen der Ortsgemeinde zugute kommt, wird für die Benutzung der Halle, des Foyers oder des Seniorenraums keine Miete erhoben. Bei Benutzung darüber hinausgehender Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände sowie bei Benutzung der Heizung sind Mieten, Gebühren und Pauschalen nach dieser Benutzungsordnung zu entrichten.
Eine Konzertveranstaltung des Musikvereins - ohne Getränkeverkauf- im Jahr ist frei.
- (6) Die Keberbachhalle wird für Feierlichkeiten zu Vereinsjubiläen dem jeweiligen Verein 1 Tag kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese Regelung gilt ab dem 25-jährigen Bestehen im Abstand von 25 Jahren (50, 75, 125 usw.)
Gleichzeitig stellt die kostenlose Überlassung der Keberbachhalle für 1 Tag das Geschenk der Gemeinde an den Verein dar.

§ 8

Festsetzung einer Miete und einer Kautio

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Mietzins erhoben.
- (2) Der Mietzins beträgt:
- | | |
|---|----------------|
| a) bei Benutzung des Foyers mit Seniorenraum ¹⁾
ohne Verkauf | 50,00 EUR/Tag |
| b) bei Benutzung einer Hallenhälfte mit Foyer ¹⁾
ohne Verkauf | 80,00 EUR/Tag |
| c) bei Benutzung der ganzen Halle mit Foyer ¹⁾
ohne Verkauf | 100,00 EUR/Tag |
| d) bei Benutzung der ganzen Halle mit Foyer ¹⁾
mit Verkauf | |
| 1. Tag | 200,00 EUR |
| 2. Tag | 150,00 EUR |
| 3. Tag | 100,00 EUR |
| e) bei Benutzung der Küche | 25,00 EUR/Tag |

¹⁾ Auswärtige zahlen das Doppelte

- f) Benutzung der fest installierten Beschallungsanlage 50,00 EUR/Tag
 - g) Benutzung der transportablen Beschallungsanlage 10,00 EUR/Tag
 - h) Benutzung der Bühne pro Element 1,00 EUR/Tag
 - i) Mitbenutzung Außenbereich (Pavillon, Bude) 25,00 EUR/Tag
 - j) Die Kosten für Strom und Wasser sind in der Miete enthalten.
 - k) Heizkostenpauschale während der Heizperiode:
 - für das Foyer mit Seniorenraum 15,00 EUR/Tag
 - für die halbe Halle mit Foyer 30,00 EUR/Tag
 - für die ganze Halle mit Foyer 50,00 EUR/Tag
 Über den Einsatz der Heizung muss individuell entscheiden werden
 - l) Kauttionen:
 - für das Foyer mit Seniorenraum 100,00 EUR
 - für die Halle mit Foyer 150,00 EUR
- (3) Für die Leihe von Einrichtungsgegenständen gelten die Bedingungen der Anlage 2. Die in Lonnig ansässigen Vereine haben sich am Kauf von Porzellan und Besteck finanziell beteiligt und müssen für diese Gegenstände keine Leihgebühr entrichten.
- (4) Die Verleihung von Porzellan und Besteck erfolgt nur an Lonniger Bürgerinnen und Bürger sowie an Benutzer der Keberbachhalle.
- (5) Bei der Berechnung der Miete gilt als Mietzins der vertraglich vereinbarte Zeitraum.
- (6) Das Benutzungsentgelt wird, soweit möglich, mit der Kauttion verrechnet. Im Übrigen sind die Kosten innerhalb von 14 Tagen mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde Lonnig abzurechnen.

§ 9 Reinigung

- (1) Anfallender Abfall ist zu sammeln und zu entsorgen.
- (2) Wird der Raiffeisenplatz mitbenutzt, so ist dieser am darauffolgenden Vormittag gründlich zu reinigen. Hierbei ist ganz besonders auf die Entfernung von evtl. vorhandenen Glassplittern zu achten.
- (3) Die Reinigung der Keberbachhalle mit den überlassenen Nebenräumen wird grundsätzlich vom Benutzer bis zum darauffolgenden Tag bis 16.00 Uhr durchgeführt.

§ 10 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde Lonning überlässt dem Benutzer die Keberbachhalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Lonning von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- (6) Mit der Inanspruchnahme der Keberbachhalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Im Einzelfall können Ergänzungen vorgenommen werden. Abweichende Vereinbarungen und Ausnahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Absprachen haben keine Geltung. Dies gilt nicht für mündliche Anweisungen des Beauftragten der Ortsgemeinde während der Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitungs- und Aufräumungszeit.
- (2) Gerichtsstand ist Mayen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung ersetzt die Benutzungsordnung vom 01. Dezember 1996 und die 1. Änderung vom 22. Juli 1998. Sie tritt am 01. März 2003 in Kraft.

56295 Lonnig, 31. 03. 2003
Ortsgemeinde Lonnig

Günter Seul
Ortsbürgermeister

Erklärung

Zum Schutz der Anwohner im Bereich der Keberbachhalle sind Ruhestörungen und Lärmbelästigungen zu vermeiden. Aus diesen Gründen sind bei Nutzung der Keberbachhalle ab 22.00 Uhr

- alle Türen und Fenster der Keberbachhalle geschlossen zu halten,
- musikalische Darbietungen soweit zu dämpfen, dass keine Belästigung für die Anwohner entsteht,
- Gesang, Musik, laute Gespräche usw. außerhalb der Keberbachhalle sowie unnötige Lärmbelästigungen durch Kraftfahrzeuge zu vermeiden (mutwilliges Türeenschlagen, Benutzung von Hupen, unnötig lautes Motorengeräusch usw.)

Der Benutzer der Keberbachhalle hat dafür Sorge zu tragen, dass die genannten Auflagen zur Vermeidung von Ruhestörungen und Lärmbelästigungen eingehalten werden.

Die Erklärung wurde gelesen und wird uneingeschränkt beachtet.

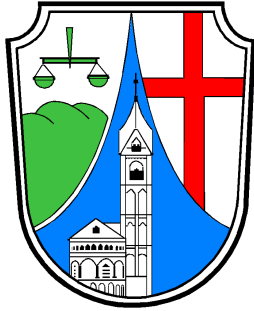
Vorname, Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

.....
Unterschrift des Benutzers



ORTSGEMEINDE LONNIG

56295 Lonnig, _____

Verein/Frau/Herrn

Vertrag über die Benutzung der Keberbachhalle

Für _____
wird die Keberbachhalle
vom _____ Uhr
bis _____ Uhr
zur Benutzung überlassen.

Für die Benutzung gilt die Benutzungsordnung für die Keberbachhalle der Ortsgemeinde Lonnig in der jeweils gültigen Fassung. Die Benutzungsordnung wird uneingeschränkt anerkannt und beachtet.

Bei Übergabe durch den Beauftragten der Ortsgemeinde muss die Kautions in Höhe von _____ EUR bezahlt werden. Das Benutzungsentgelt wird, soweit möglich, mit der Kautions verrechnet. Defekte oder abhandengekommene Einrichtungsgegenstände müssen bezahlt werden.

Die in der Keberbachhalle angebotenen Getränke sind über den Getränkevertrieb Gilberg oHG, Obermarkstraße 81, 56330 Koborn-Gondorf, Telefon-Nr. 02607/4231, gemäß vertraglicher Vereinbarung der Ortsgemeinde Lonnig, zu beziehen.

Die Miete beträgt für (Zutreffendes ist angekreuzt):

- Benutzung des Foyers mit Seniorenraum ¹⁾ 50,00 EUR/Tag
ohne Verkauf
- Benutzung einer Hallenhälfte mit Foyer ¹⁾ 80,00 EUR/Tag
ohne Verkauf

¹⁾ Auswärtige zahlen das Doppelte

Benutzung der ganzen Halle mit Foyer¹⁾ ohne Verkauf 100,00 EUR/Tag

Benutzung der ganzen Halle mit Foyer¹⁾ mit Verkauf

1. Tag 200,00 EUR

2. Tag 150,00 EUR

3. Tag 100,00 EUR

Benutzung der Küche 25,00 EUR/Tag

Benutzung der fest installierten Beschallungsanlage 50,00 EUR/Tag

Benutzung der transportablen Beschallungsanlage 10,00 EUR/Tag

Benutzung der Bühne pro Element 1,00 EUR/Tag

Mitbenutzung Außenbereich (Pavillon, Bude) 25,00 EUR/Tag

Die Kosten für Strom und Wasser sind in der Miete enthalten.

Heizkostenpauschale während der Heizperiode:

- für das Foyer mit Seniorenraum 15,00 EUR/Tag

- für die halbe Halle mit Foyer 30,00 EUR/Tag

- für die ganze Halle mit Foyer 50,00 EUR/Tag

Über den Einsatz der Heizung muss individuell entschieden werden

Die Kautions beträgt:

- für das Foyer mit Seniorenraum 100,00 EUR

- für die Halle mit Foyer 150,00 EUR

Verleihung von Porzellan und Besteck an Privatpersonen

1. Der Entleiher ist verpflichtet, bei Übergabe des Geschirrs den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und den Erhalt zu quittieren.
2. Der Entleiher ist verpflichtet, das Geschirr pfleglich zu behandeln und in einem einwandfreien sauberen Zustand ordnungsgemäß zurückzugeben. Dazu gehört insbesondere die Meldung entstandener Schäden und Verluste.
3. Der Entleiher darf ohne Erlaubnis des Verleihers das Geschirr an Dritte nicht weitergeben.
4. Die Entleihzeit wird auf _____ Tage festgelegt und ist einzuhalten.
5. Für die Verleihung wird eine Gebühr erhoben und zwar:
 bis 25 Gedecke²⁾: 5,00 EUR
 bis 50 Gedecke²⁾: 10,00 EUR

²⁾ Gebührenfrei für in Lonnig ansässige Vereine

<input type="checkbox"/> bis 100 Gedecke ²⁾ :	15,00 EUR	
<input type="checkbox"/> bis 150 Gedecke ²⁾ :	20,00 EUR	
<input type="checkbox"/> über 150 Gedecke ²⁾ :	25,00 EUR	
<input type="checkbox"/> Tisch je:	2,00 EUR	Gesamt: _____ EUR
<input type="checkbox"/> Stuhl je:	0,50 EUR	Gesamt: _____ EUR
<input type="checkbox"/> Große Kaffeemaschine:	10,00 EUR	
<input type="checkbox"/> Friteuse	5,00 EUR	

Telefoneinheit: 0,20 EUR

Für die Benutzung der Spülmaschine einschließlich Spülmittel wird eine Gebühr von 15,00 EUR erhoben

6. Für Verluste je Stück werden berechnet:

Teller:	3,00 EUR
Tasse / Untertasse je:	1,50 EUR
Schüssel / Platte je:	3,00 EUR
Gläser jeder Art	1,50 EUR
Kaffeekanne:	3,00 EUR
Zuckerdose:	1,50 EUR
Gießer:	1,50 EUR
Messer / Löffel / Gabel je:	1,00 EUR
Kaffeelöffel /Kuchengabel je:	0,50 EUR
Tortenheber:	3,00 EUR

7. Die Verleihung, die Rücknahme und die Einziehung der Benutzungsgebühr erfolgen durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde Lonnig.

Lonnig, _____

Benutzer

Für die Ortsgemeinde

Nicht zurückgegeben bzw. beschädigt wurden:

Genutzte Telefoneinheiten: _____ Betrag: _____ EUR

Lonnig, _____

Benutzer

Für die Ortsgemeinde